

Veröffentlichung eines Flächennutzungsplanentwurfes
Bekanntmachung

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh
(Windenergieanlagen am Eichelgarten)
Offenlegung**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 09.02.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 05.04.2024 bis einschließlich 05.05.2024 durchgeführt. Eine erste Offenlage / Veröffentlichung im Internet und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 14.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024 durchgeführt. Die Wiederholung der Offenlage hat im Zeitraum vom 19.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025 stattgefunden.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 die Offenlegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen am Eichelgarten) beschlossen:

„Gemäß den §§ 3.2, 4.2 BauGB, erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Eichengarten) der Gemeinde Wadersloh. Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind die zu überplanenden Flächen als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen.“

Die Beteiligung erfolgt in Bezug auf die während und nach der Wiederholung der Offenlage eingetretenen bundes- und landesrechtlichen Änderungen wie

- die erforderliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet und ihre möglichen Auswirkungen,
- die sich aus der Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im Regierungsbezirk Münster ergebenden Änderungen
- sowie der geplanten Darstellung von Windenergiebereichen im Rahmen einer kommunalen Positivplanung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan Münsterland 2025.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich nord-westlich der Ortslage Wadersloh im Wege einer gemeindlichen Positivplanung gemäß § 249 Abs. 4 BauGB sowie in diesem Zusammenhang die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie gem. § 249c Abs. 1 BauGB.

Aus regionaler und örtlicher Sicht folgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes den besonderen Zielsetzungen der Gemeinde Wadersloh zum weiteren Ausbau der Windenergie zur Bekämpfung des Klimawandels sowie gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster zu Beginn des Jahres 2025 bestanden unterschiedliche Hindernisse, die bis dahin eingereichte Planung zu genehmigen. Daraufhin wurde die Planung angepasst und in einem weiteren Verfahrensschritt der Öffentlichkeit vorgelegt. Über die Ergebnisse hatte der Rat im Juli 2025 beraten und beschlossen.

Am 15.08.2025 ist jedoch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ in Kraft getreten.

Hiermit setzt der Gesetzgeber Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie und Erleichterungen in Windenergiegebieten um. Windenergiegebiete sind gem. § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von kommunalen Positivplanungen. Damit ist der neu eingeführte Absatz 3 in § 245 f BauGB in den kommunalen Positivplanungen zu prüfen und umzusetzen. Die Voraussetzungen dafür formuliert der § 249 c BauGB.

Danach müssen Bereiche, die im Flächennutzungsplan als Gebiete für die Windenergie dargestellt sind, vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 WindBG als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP's erfüllt die Voraussetzungen und liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Allerdings liegt der Bereich in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist. Die Betroffenheit der Arten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder zu vermeiden.

Damit sind die Flächen der 34. Änderung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die bisher als Sonderbauflächen dargestellten Flächen werden zugleich durch das neue eingeführte Planzeichen „Beschleunigungsgebiete“ für die Windenergie an Land“ ausgewiesen.

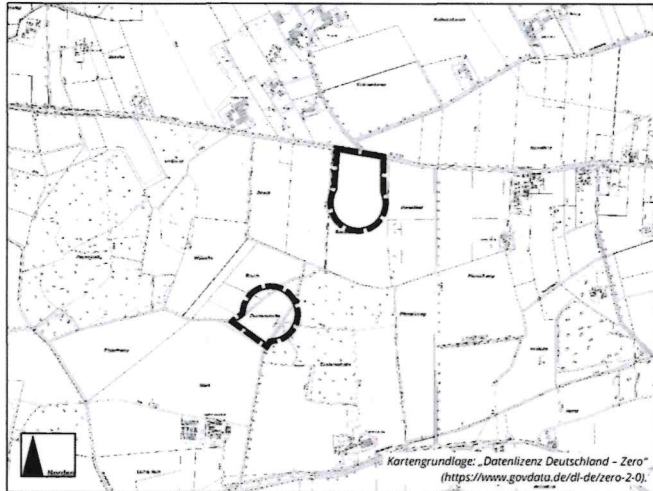
Zudem war es gemäß Landeserlass erforderlich, dass neue Artenschutzfachbeitrag-Tool (AFB-Tool von LANUK) anzuwenden und die Ergebnisse in der Planung mit den Erkenntnissen aus den Gutachten des vorliegenden BImSch-Verfahrens einfließen zu lassen.

Die zwei Geltungsbereiche der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie teilweise in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gemäß dem Regionalplan Münsterland.

Gemäß dem Ziel VI, 1-3 Abs. 1 des Regionalplans dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie im Bauleitplänen (FNP) unter anderem in AFAB und BSLE dargestellt werden, sofern bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wird.

Für den Vollzug dieser geänderten Planung ist die Offenlegung nach § 3 (2), § 4 (2) BauGB erforderlich.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den beiden umstrichelten Gebieten. Nördlich davon verläuft die Baseler Straße und südlich davon die Winkelstraße.



Der rund 7,5 ha große Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, liegt nordwestlich des Ortsteiles Wadersloh im Bereich Westheide – Basel Richtung der Ortslage Sünninghausen (Stadt Oelde). Hierbei ist der nördliche Teilbereich rd. 4,5 ha und der südliche Teilbereich rund 3,0 ha groß. Er umfasst in der Flur 51 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 4 teilw. (nördliche Teilfläche) sowie in der Flur 52 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 8 vollumfänglich und 7, 9, 17 und 22 teilweise.



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Quelle der Umweltinformation	Themen und Art der Umweltinformation
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes: „Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ (Gemeinde Wadersloh,	Beschreibungen und Informationen zur Umwelt und ihrer Bestandteile, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes und Auswirkungen der Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in dem Änderungsbereich zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima,

Quelle der Umweltinformation	Themen und Art der Umweltinformation
Kreis Warendorf), Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026)	Tiere, Pflanzen, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Forst- und Landwirtschaft, Kulturgüter, Gesundheit des Menschen. Prüfung der Planungsalternativen, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“: „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf, Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung I, Soest (04/2024 mit Nachtrag aus September 2024)	Unterlage mit Informationen und Bestandserhebungen der Fauna, Prognose über Auswirkungen bei der Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in den Teilflächen der Änderung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten relevanter Arten Vögel, Fledermäuse und Säugetiere. Vertiefende Feststellung der Auswirkungen auf relevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Ermittlung/Darstellung von Verbotstatbeständen; Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, zum Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring.
Artenschutz-Fachbeitrag aus der Anwendung des Tools I des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (04/2026)	Allgemeine Informationen zur Fauna und Flora im Bereich der Planung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten windkraftrelevanter Arten von Vögeln, Fledermäusen und Säugetieren. Allgemeine Feststellung der Auswirkungen auf windkraftrelevante Arten; Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Monitoring.
Äußerungen / Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	
Bezirksregierung Münster als Träger öffentlicher Belange (23.04.2024, 05.08.2024)	Starkregenereignisse und Hochwasserschutz
Landesbetrieb Wald und Holz (30.04.2024)	Waldeigenschaft Flurstück 22 – Flur 51 – Gem. Wadersloh
Kreis Warendorf (30.04.2024; 14.05.2025)	Information über die Schutzziele und -elemente in dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet; Landschaftsbild, Informationen zu Schutzgebieten im Umfeld der Planung; Arten Avifauna; Situation Gewässer; Immissionssituation
Äußerungen / Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
	Landschaftsbild, Abstand Wohnstellen im Außenbereich zu Windkraftanlage, Emissionen und Immissionen Lärm, Schatten; Eiswurf, Mikroklima im Umfeld von Windkraftanlagen, Sichtungen von Avifauna

Die umweltbezogenen Äußerungen/Stellungnahmen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren werden neben dem Original und einer einfachen Darstellung als zusammenfassende Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Ratsbeschluss vom 08.07.2026 gem. § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wadersloh in der Fassung vom 15.11.1999, jeweils in den zzt. gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Offenlegung

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh mit der Begründung und allen Verfahrensunterlagen kann gem. § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB **in der Zeit vom 22.07.2026 bis 21.08.2026 einschließlich** im Internetauftritt der Gemeinde Wadersloh www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in Form einer Offenlegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Rathaus in Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, zur Einsicht ausgelegt.

In begründeten Fällen können die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an bauleitplanung@wadersloh.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wadersloh, den 10.07.2026

In Vertretung



Norbert Morfeld
Allgemeiner Vertreter

Aushang: vom 13.07.2026 bis 21.07.2026